

Hygienekonzept (Innenbereich) 1. Willicher Wochenendturnier

Veranstaltungsort: Kulturhalle

Veranstalter: SK Turm Schiefbahn 1931

Datum: 26.03. – 27.03.2022

Geplante Teilnehmerzahl: 150

Verfasser: Viktoria Kühn

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regeln gelten für das Schachturnier (1. willicher Wochenendturnier), welches vom 26.03.2022 bis zum 27.03.2022 in Kulturhalle Willich veranstaltet wird. Das Turnier wird von der **SK Turm Schiefbahn 1931** veranstaltet.

Es sind folgende Zutritts-, Abstands- und Hygieneregeln zu beachten:

1) Im Zeitraum vom 26.03. bis 27.03.2022 soll in der Kulturhalle das Schachturnier ausgetragen werden.

Der Veranstalter führt das Turnier auf Basis der aktuell gültigen Verordnungen durch:

- **Coronaschutzverordnung in der ab dem 19. März 2022 gültigen Fassung**

2) Zutritt können nur Personen erlangen, die einen Nachweis nach 3G (geimpft, genesen, getestet) erbringen können.

Der jeweilige Test darf nicht älter als 24 Stunden sein oder muss vor Ort unter Aufsicht erbracht werden.

Jeder Teilnehmer/Betreuer bekommt jeden Tag ein Einlas Bändchen.

Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren.

Zutritt zum Turnierareal wird nur Personen mit Mund-Nasen-Schutz gewährt. Dieser muss getragen werden und darf nur am Spieltisch und am Tisch im Restaurant abgelegt werden.

Während des Wettkampfes hat jeder Teilnehmer einen fest zugewiesenen Platz.

Zugang wird nur Spielern und deren Begleitung gewährt.

3) An den Ein- bzw. Ausgängen sind Desinfektionsspender aufgestellt. Die Teilnehmer sind angehalten sich bei Zutritt die Hände zu desinfizieren.

4) Tische sind nach der Benutzung mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.

5) Im Turnierareal wird durch die Lüftungsanlage der Kulturhalle und durch regelmäßiges Lüften (spätestens alle 90 Minuten) der Luftaustausch sichergestellt und die potenzielle Virenlast reduziert.

6) Diese Regeln hängen aus.

7) Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren bzw. des Hauses zu verweisen.

Willich, 21.03.2022